

Schlussergebnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schlussergebnisse.

Es ist bei der Fülle der beobachteten Erscheinungen eine undankbare Aufgabe, einen gedrängten Ueberblick über die gefundenen Resultate zu geben. Eine Zusammenfassung muss sich auf die Darlegung besonders wichtiger Erscheinungen beziehen und manche interessante Einzelheit unbeachtet lassen. Wir beschränken uns darauf, in wenigen Zügen die durch die Untersuchung festgehaltenen Grundgesetze wiederzugeben. Aus der Untersuchung selbst geht im wesentlichen hervor:

a. Methodisches.

1. Die kriminellen Erscheinungen treten mit ausserordentlich grosser Konstanz auf, und die Gesetze der Kriminalität können daher schon an verhältnismässig kleinen Teilmassen untersucht werden. Für die Erforschung der Gesetze der Verfehlungen ist es daher wichtiger, eine kleinere geschlossene Teilmasse zu untersuchen, auf die weder Ungleichheit von Gesetzgebung noch Denkart der Bevölkerung einen erheblichen Einfluss ausüben, als eine grosse heterogene Masse zu beobachten, in der verschiedene störende Faktoren wirken können, und die man mangels Mittel und Ueberblick nicht genügend zu durchleuchten vermag.

2. Es ist deshalb wenig fruchtbar, kriminalistische Untersuchungen auf Grund der Beobachtung von Massen vorzunehmen, die nicht gleicher Gesetzgebung unterstellt sind.

b. Gesetzmässigkeiten der Kriminalität.

3. Die Kriminalität der Frau ist wesentlich kleiner als die kriminelle Betätigung des Mannes. Dabei zeigt sich ein von Jahr zu Jahr fast konstantes Verhältnis, wobei von der Gesamtzahl der Delikte rund ein Achtel auf die Frauenkriminalität entfällt. Innerhalb der einzelnen Altersjahre treten aber grössere Schwankungen zutage. Die Frau weist die höchste Kriminalität in der Alterstufe von 20 bis 25 Jahren auf, wobei besonders das Alter von 21 bis 22 Jahren hervorragt, ein zweites Maximum ist im Alter von 40 bis 50 Jahren zu verzeichnen. Die Männerkriminalität zeigt die grösste Häufung im Alter von 26 bis 30 Jahren. Sie sinkt von dieser Alterstufe hinweg ununterbrochen ab.

Das Verhältnis der Männer- zur Frauenkriminalität wechselt innerhalb der einzelnen Delikte. Der Anteil der durch die Frauen begangenen Verfehlungen ist bei den Sittlichkeitsdelikten am grössten (70 %) und am kleinsten bei der Landstreicherei (3,2 %). Dazwischen liegen die Anteilquoten

beim Diebstahl (21,6 %), Betrug (15,7 %), Unterschlagung (11,8 %), Wirtshausverbotsübertretung (7,5 %), Bettel und Misshandlung (je 3,4 %).

4. Die Kriminalität der Unehelichen ist grösser als die der Ehelichen.

5. Auf die Höhe der Gesamtkriminalität hat die allgemeine Vermögenslage der Bevölkerung einer Gegend keinen bemerkbaren Einfluss. Dagegen treten die Verfehlungen mit besonders deliktischem Charakter in den wohlhabenderen Gebieten, wo gleichzeitig auch grössere *Vermögensunterschiede* bestehen, stärker auf als in den übrigen Bezirken; in den Bezirken mit kleinerem durchschnittlichem Vermögensstand sind anderseits Verfehlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Bettel und Landstreicherei) häufiger. Durch diese Delikte werden daneben noch einzelne Bezirke besonders belastet, die sich an den Durchgangsstrassen der Wanderer befinden. So ragt die Zahl dieser Verfehlungen in den Amtsbezirken Fraubrunnen (Durchgangsstrasse Bern-Solothurn-Basel), Trachselwald (Durchgangsstrassen Bern-Huttwil-Luzern und Bern-Huttwil-Sursee-Beromünster-Zürich) sowie Laupen und Erlach (Durchgangsstrassen Bern-Murten-Waadtl und Bern-Neuenburg) besonders hervor.

Im welschen Kantonsteil macht sich der individualistische Zug des romanischen Volksschlages in Bezug auf die Häufung der Wirtshausverbotsübertretungen geltend. In diesem Delikt ist eine dem Volkscharakter entsprechende Opposition gegen behördliche Erlasse zu erblicken.

6. Die Kriminalität steigt und fällt mit der allgemeinen Konjunktur. Dagegen hat der Stand der Getreidepreise und der Lebenshaltungskosten keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Zahl der Verfehlungen.

7. Die Rückfälligkeit steigt mit der Dauer der Beobachtungsfrist, sie ist aber bereits in den ersten Jahren sehr hoch. Ein halbes Jahr nach dem ersten von uns registrierbaren Urteil sind bereits ein Siebtel der Delinquenten rückfällig geworden. Die Rückfälligkeitsziffer wächst fortwährend, allerdings mit abnehmender Zuwachsrate, und erreicht schliesslich am Ende unserer Beobachtungsfrist von $5\frac{1}{2}$ Jahren nach dem ersten Urteil 41,6 %.

8. Auf Grund unserer Untersuchung können wir ein allgemein gültiges Gesetz feststellen, nach dem alle Elemente, die einen Einfluss auf die Kriminalität ausüben, um so stärkere Ausschläge hervorrufen, je höher die primäre Kriminalität der betroffenen Massen oder für das betreffende Delikt ist.

Aenderungen in der wirtschaftlichen Konjunktur wirken sich daher bei der Kriminalität der Männer stärker aus als bei jener der Frauen. Die Männerrückfälligkeit ist aus gleichen Gründen mit 43,6 % grösser als jene der Frauen (28,1 %), die Rückfälligkeit der schon wiederholt Rückfälligen

(mit 74,6 %) grösser als die Rückfälligkeit der erstmals Verurteilten, und es nimmt die Hemmung gegen strafbare Handlungen mit steigender Rückfälligkeit ab.

Das gleiche Gesetz der Kumulierung der Wirkungen kriminalitätsbestimmender Faktoren führt auch dazu, dass die Steigerung der Kriminalität durch die Unehelichkeit bei den Männern grösser ist als bei den Frauen, und dass die Rückfallshäufigkeit bei denjenigen Delikten, die an und für sich eine grosse Häufung aufweisen, besonders gross ist. (Rückfallsziffer innert der Beobachtungsfrist von 5½ Jahren für Wirtshausverbotsübertretung 60,0 %, Bettel 51,6 %, Landstreicherei 44,7 %, Diebstahl 23,8 %, dagegen bei Misshandlung 2,5 %, Unterschlagung 14,5 %.)

9. Die Kriminalität der Ausländer ist auch im Kanton Bern grösser als die der Gesamtbevölkerung. Ihre Rückfälligkeit ist jedoch kleiner als die der Gesamtmasse, weil ein mehrfaches Rückfälligwerden der Ausländer durch die Verweisung oder deren Abwanderung verhindert oder für uns nicht feststellbar wird.

c. Ursachen der Kriminalität.

10. Sehr lehrreich sind die durch die Enquete gefundenen Ergebnisse über die Ursachen der Kriminalität. Als die Ursache par excellence wurde die mangelhafte Erziehung der Kinder durch ihre Eltern und Pflegeeltern festgestellt. Nur wenig mehr als ein Fünftel der durch die Enquete erfassten männlichen Delinquenten haben einen Beruf erlernt. Rund 70 % der Untersuchten sind infolge schlechter Erziehung, vorhandener Willensschwäche und aus anderen Gründen Gewohnheits- oder exzesshaft veranlagte Gelegenheitstrinker geworden. Die Anlage zur Willensschwäche mag in vielen Fällen ererbt sein, nicht aber die Kriminalität selbst. Durch die Erziehung kann diese Anlage sowohl beseitigt, als auch verstärkt werden, eine Tatsache, die die hohe Bedeutung der Erziehung kennzeichnet. Diese Erkenntnis legt der Allgemeinheit die Pflicht auf, bei der Auswahl der Erzieher versorgter Jugendlicher besonders vorsichtig zu sein. Die Erziehung in guten Privatfamilien ist der Erziehung in Anstalten sicher vorzuziehen, dagegen verbürgt die Anstaltserziehung ein gutes Mindestergebnis. Es ist denn auch bezeichnend, dass von den durch die Enquete näher untersuchten Delinquenten kein einziger in einer Anstalt erzogen worden ist.

Noch manche andere, besonders aus der Betrachtung des einzelnen Falles sich ergebende Kriminalitätsursache könnte aufgezählt werden. Wir verweisen auf die Darlegungen der Umfrage und hoffen durch deren Ergebnisse den interessierten privaten und öffentlichen Kreisen einen Anhalt im Kampfe gegen die Kriminalität geben zu können, was ja der letzte Sinn und Zweck jeder Erhebung über die Kriminalität sein soll.

d. Statistik der Urteile und Strafen.

11. Unter den Hauptstrafen nimmt die Gefängnisstrafe den grössten Raum ein. 70% aller verhängten Hauptstrafen lauten auf Gefängnis und nur 19% auf Korrektionshaus. Alle übrigen Strafarten — Zuchthaus, Geldbusse, Arbeitshaus — treten kaum hervor. Dieses Ueberragen der Gefängnisstrafen muss vom Standpunkte des Kriminalpolitikers als nachteilig betrachtet werden, vor allem deshalb, weil dadurch die Geldstrafe völlig verdrängt wird. Es ist nach bernischem Strafgesetz unmöglich, einen Dieb, einen Betrüger oder einen Wirtshausverbotsübertreter mit Busse zu bestrafen, obwohl in Anbetracht des verletzten Rechtsgutes bei diesen Delikten der Satz: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ auch im Zeitalter der Besserungsidee sich rechtfertigen liesse. Die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches hat uns in einer mehr als 20jährigen Beobachtungsperiode deutlich gezeigt, wie stark trotz steigender Gesamtkriminalität die Zahl der Diebe abnimmt, wenn die Geldstrafe mehr in den Vordergrund tritt.

12. Der bedingte Straferlass wird durchschnittlich bei 24,4% aller gefällten Urteile gewährt. Er kommt in der Praxis nur bei Gefängnis und Korrektionshausstrafen vor. Das Anwendungsgebiet erstreckt sich nicht gleichmässig über alle Delikte. Am häufigsten wird die Strafe für Unterschlagung, am seltensten die für Bettel bedingt erlassen.

Von den jährlich gewährten bedingten Straferlassen werden durchschnittlich 10% widerrufen. Dabei zeigt sich, dass die Richter in einem grossen Teil der Fälle, in denen der bedingte Straferlass widerrufen werden könnte, davon absehen. Es wurden während der ganzen Berichtsperiode 953 Urteile gefällt, bei denen Gelegenheit geboten war, den Widerruf zu veranlassen, aber nur bei 391 Fällen, d. h. bei rund 40% hat ein Widerruf stattgefunden.

